BWVA

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
VERSORGUNGSANSTALT
FÜR ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE

INFORMATION

Teilnehmerkreis
Versorgungsabgaben
Versorgungsleistungen

BWVA

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
VERSORGUNGSANSTALT
FÜR ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE

Einführende Information

Diese kurze Information ist zunächst gedacht für die neu approbierten Kolleginnen und Kollegen, die ihre erste Stelle als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in Baden-Württemberg antreten. Darüber hinaus wendet sie sich an Berufsangehörige, die schon in anderen Bundesländern oder im Ausland gearbeitet haben und jetzt in Baden-Württemberg eine weitere Station ihres Berufslebens antreten. Sie sollen hier allgemeine Informationen über ihr berufsständisches Versorgungswerk im Land Baden-Württemberg erhalten. Ausführliche Informationen können im Internet unter www.bwva.de abgerufen werden.

A. Rechtsgrundlage

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (kurz »Versorgungsanstalt« genannt) wurde im Jahr 1952 durch Landesgesetz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Tübingen gebildet. Sie untersteht der Staatsaufsicht durch das Land Baden-Württemberg. Ihre Aufgabe ist es, den Teilnehmern und ihren Hinterbliebenen im Falle der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes Versorgung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgungsanstalt und der Satzung zu gewähren.

B. Berufsständische Selbstverwaltung

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt setzt den Rahmen: »Soweit die Verhältnisse der Versorgungsanstalt nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch die Satzung geregelt«. Satzungsgebendes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie besteht aus gewählten Vertretern der drei an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsgruppen. Über die laufenden Angelegenheiten der Versorgungsanstalt beschließt der von der Vertreterversammlung gewählte Verwaltungsrat. Ehrenamtlicher Leiter ist der Präsident der Versorgungsanstalt, zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats, der ebenfalls von der Vertreterversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt wird.

C. Teilnehmerkreis

1. PFLICHTTEILNAHME

Als Pflichtteilnehmer gehören der Versorgungsanstalt Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben. Ausgenommen von der Teilnahmepflicht sind

- Berufsangehörige, die bei Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme berufsunfähig sind,
- Berufsangehörige, die die Altersgrenze erreicht haben,
- Berufsangehörige, die Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind und solange für sie Versicherungsfreiheit in der Deutschen Rentenversicherung besteht.

2. ANGESTELLTE TEILNEHMER UND DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Angestellte Teilnehmer sind gleichzeitig in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Sie werden dort jedoch auf Antrag befreit.
Die Befreiung wirkt vom Beginn der Teilnahme an der Versorgungsanstalt, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.
Die Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung führt hingegen nicht zur Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Versorgungsanstalt. Insofern hat die berufsständische Versorgungseinrichtung für für ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer Vorrang vor der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung.

3. FREIWILLIGE TEILNAHME

Bei Erlöschen der Pflichtteilnahme (zum Beispiel Wegzug aus Baden-Württemberg) kann die Teilnahme mit allen Rechten und Pflichten freiwillig fortgesetzt werden. Dies gilt nicht, solange in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet eine beitragspflichtige Pflichtmitgliedschaft besteht. In allen anderen Fällen bleibt der Versorgungsschutz für Berufsangehörige durch eine freiwillige Teilnahme weiter gewährleistet, beispielsweise wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer vorübergehend den Beruf nicht ausübt, weil sie oder er sich der Kindererziehung widmet.

4. WECHSEL DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG-ÜBERLEITUNG

Bei einem Wechsel der Versorgungseinrichtung können die bisher geleisteten Beiträge auf Antrag an das neu zuständige Versorgungswerk übergeleitet werden, wenn die abgabepflichtige Teilnahmezeit 96 volle Monate nicht überschritten hat. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten seit Beginn der Teilnahme zu stellen. Die weiteren Modalitäten sind in den Überleitungsabkommen zwischen den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Ist eine Überleitung nicht möglich, leistet im Versorgungsfall jede Versorgungseinrichtung nach ihrem Satzungsrecht. Sonderregelungen gelten bei Migration zwischen Versorgungsträgern innerhalb der EU.

D. Versorgungsabgaben

Die Abgaben der Teilnehmer bestimmen individuell die Höhe ihrer späteren Leistungen und finanzieren neben den Vermögenserträgen die Versorgungsleistungen. Daher heißt es im Gesetz über die Versorgungsanstalt: »Die Teilnehmer sind zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet.« Für Niedergelassene, Praxisvertreter, leitende Ärzte u. a. beträgt die jährliche Versorgungsabgabe 12 % der Berufseinkünfte BE des vorletzten Jahres. Die Höchstabgabe beträgt das 170 %, die Mindestabgabe 20 % der Durchschnittsabgabe. In den ersten beiden Jahren der erstmaligen Niederlassung muss auf Antrag nur die Mindestabgabe gezahlt zu werden.

Versorgungsabgabe

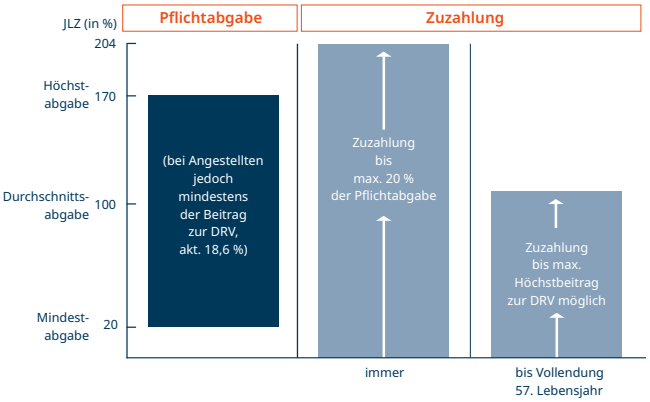

Jahresleistungszahlen (JLZ) in % der Durchschnittsabgabe

Abweichend davon bezahlen Angestellte, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, mindestens den gleichen Betrag, der sonst zur Rentenversicherung zu zahlen wäre. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Zuschüsse in Höhe der Hälfte dieser Abgabe zu gewähren.
Beamte und Nichtberufsausübende können die Herabsetzung der Versorgungsabgabe oder – unter bestimmten Voraussetzungen – das Ruhen der Abgabepflicht beantragen. Im Ausland beschäftigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dort gesetzlich sozialversichert sind, sowie nicht Berufsausübende in Elternzeit, können ebenfalls die Zahlung der herabgesetzten Abgabe beantragen. Neben den Pflichtabgaben können auf Antrag zusätzliche Abgaben entrichtet werden (Zuzahlungen).

E. Versorgungsleistungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ohne Wartezeit Anspruch auf Ruhegeld (ggf. auch mit Kinderzuschlägen)

- bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn diese länger als sechs Monate dauert (Ruhegeld auf Zeit),
- bei dauernder Berufsunfähigkeit, sowie Anspruch auf anteiliges oder volles Ruhegeld (Teilrente bzw. Vollrente; ggf. auch mit Kinderzuschlägen)
- ab Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze mit Abschlägen, deren Höhe davon abhängt, ob der Beruf aufgegeben wird oder nicht (vorgezogenes Altersruhegeld),
- mit Erreichen der Altersgrenze (Altersruhegeld),
- nach Erreichen der Altersgrenze mit Zuschlägen (hinausgeschobenes Altersruhegeld).

Hinterbliebene haben Anspruch auf

- Witwen- oder Witwerrente
  in Höhe von 60 % des Ruhegeldes,
- Halbwaisenrente
  in Höhe von 15 % des Ruhegeldes,
- Vollwaisenrente
  in Höhe von 30 % des Ruhegeldes,
- Sterbegeld
  in Höhe von zwei monatlichen Ruhegeldern.

Ferner kann der Verwaltungsrat im einzelnen Fall und im Rahmen des Anstaltszweckes aus Billigkeitsgründen Leistungen bewilligen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Ermessensleistungen). Darunter fallen insbesondere Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen.

F. Finanzierungsverfahren

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt gewährt seit 1952 dynamische Versorgungsleistungen.
Ihr Finanzierungssystem, das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, verbindet Elemente des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahrens. Damit wird eine einseitige Abhängigkeit entweder von der wirtschaftlichen Situation des Berufsstandes (wie beim reinen Umlageverfahren) oder von der Kapitalmarktentwicklung (wie bei vollständiger Kapitaldeckung) vermieden.
Durch eine relative Bewertung der jährlichen Versorgungsabgaben werden diese in Jahresleistungszahlen (JLZ) umgewandelt und damit dem Geldwertschwund entzogen. Die in jungen Jahren erworbenen Jahresleistungszahlen sind genauso rentenwirksam wie die kurz vor Rentenbeginn gezahlten Abgaben. Am Ende des Berufslebens ist für die Höhe des individuellen Rentenanspruchs die Summe der Jahresleistungszahlen maßgebend. Wenn der Versorgungsfall vor der vorgezogenen Altersgrenze eintritt (Berufsunfähigkeit, Tod), wird der erworbene Anspruch durch Zurechnungsjahre ergänzt.

SEMINARE DER BWVA

Die BWVA bietet auch Seminare für ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

- BWVA-Grundlagenseminar für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Online-Seminar für Neuapprobierte: Alterversorgung beginnt JETZT!

Für nähere Informationen schauen Sie gerne auf unserer Internetseite vorbei: **www.bwva.de/seminare**

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

BWVA

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
VERSORGUNGSANSTALT
FÜR ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gartenstraße 63
72074 Tübingen

▸ **www.bwva.de**